

GEBÜHREN – UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

gem. § 4.2 der Satzung des Deutschen Wellenreitverbandes (DWV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsatz	1
§ 2	Mitgliedsbeitrag	1
§ 3	Anerkannte Surfschulen und Surfschulstandorte	2
§ 4	Sitzungsgelder	2
§ 5	Fahrtkosten.....	3
§ 6	Verpflegungserstattung	3
§ 7	Unterbringungskostenerstattung.....	3
§ 8	Aufwandsentschädigungen.....	4
§ 9	Start- und Eintrittsgelder auf Veranstaltungen des DWV.....	4

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen innerhalb des DWV. Sie ist nach dem Gebot der Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder eines Mitgliedsvereins nach § 5.1 der Satzung werden über den jeweiligen Verein abgerechnet. Für jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins wird ein Beitrag in Höhe von 2,50 EUR jährlich erhoben (ab 2025: 3 EUR), mindestens zahlt aber jeder Mitgliedsverein einen Beitrag in Höhe von 50 EUR jährlich. Die Mitgliedermeldung und entsprechende Regelungen zur Zahlung der Beiträge regelt § 3.1 der Finanzordnung.
- (2) Von Fördermitgliedern nach § 5.2 der Satzung wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag, der aufgrund der steigenden Kosten jedes Jahr um 2 Euro angehoben wird.

2023: 40,00 EUR
2024: 42,00 EUR
2025: 44,00 EUR
2026: 46,00 EUR
2027: 48,00 EUR
2028: 50,00 EUR

Die nächste Aktualisierung erfolgt in 2028

Für Fördermitglieder nach § 5.2 der Satzung gilt ein reduzierter Beitrag in Höhe von 30 EUR jährlich, wenn diese zum 1. Januar eines Beitragsjahres nicht älter als 25 Jahre

sind. Bei einer Postadresse außerhalb Deutschlands wird von Fördermitgliedern eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 EUR jährlich erhoben. Zudem ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 EUR zu zahlen, die zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird. Die entsprechenden Regelungen zur Zahlung der Beiträge regelt § 3.2 der Finanzordnung. Die Gebühren für zurückgegangene Lastschriften, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- (3) Für Fördermitglieder nach § 5.2 der Satzung, die eine Kaderzugehörigkeit nach Definition des DOSB aufweisen, wird ein Mitgliedsbeitrag abhängig des Kaderstatus erhoben. Dieser beträgt für den OK 700 EUR, PK 550 EUR sowie für den NK und EK 450 EUR. Der Mitgliedsbeitrag für aktive gilt für die Zeit der Kaderzugehörigkeit.
- (4) Für Mitglieder aller Nationalmannschaften die bei einem internationalen Wettkampf den DWV vertreten haben, die nicht zu § 2.3 gehören, wird am Ende des Wirtschaftsjahres ein Beitrag von 200€ nachträglich eingezogen. Dieser dient der Deckung der Startgebühren internationaler Verbände.
- (5) Die Mitglieder der Vereine haben mit einem einmaligen Beitrag von zusätzlich 10€ die Möglichkeit, über den DWV den deutschen Sportausweis zu erhalten.

§ 3 Anerkannte Surfschulen und Surfschulstandorte

- (1) Von Brandungssportschulen, die nach einer Prüfung durch den Deutschen Wellenreit Verband zur Führung des Zertifikats „DWV-erkannte Surfschule“ berechtigt sind, wird eine jährliche Lizenzgebühr erhoben.
- (2) Ab 01.01.2023 gilt:

Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der Anzahl der unterrichteten Schüler an den jeweiligen Schulstandorten. Es wird pro anerkannten Standort abgerechnet. Die Anzahl der unterrichteten Schüler über den Zeitraum des Vorjahres Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) muss durch die Schule im Zeitraum vom 01.01. bis 14.01. des laufenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des DWV übermittelt werden. Die sich aus der Meldung ergebende Lizenzgebühr ist innerhalb von zwei Wochen ab der Rechnungsstellung des jeweiligen Kalenderjahres in voller Höhe an den DWV zu bezahlen. Im ersten Jahr der Anerkennung beträgt die Lizenzgebühr 1,15 EUR je unterrichtetem Schüler:in und maximal 800 EUR; im zweiten Jahr der Anerkennung beträgt sie 0,90 EUR je unterrichtetem Schüler und maximal 800 EUR. Ab dem dritten Jahr der Anerkennung beträgt die Lizenzgebühr 0,55 EUR je unterrichtetem Schüler:in und maximal 800 EUR.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Der Deutsche Wellenreitverband zahlt nach Abgabe eines Protokolls der entsprechenden Sitzung Sitzungsgelder an das Präsidium.

- (2) Jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses oder des Präsidiums kann pro Sitzung 20 € Sitzungsgeld geltend machen. Ein Fachausschuss kann maximal dreimal im Jahr Sitzungsgelder geltend machen, das Präsidium maximal achtmal im Jahr.
- (3) In einem Kalenderjahr dürfen je nach den finanziellen Möglichkeiten des DWV höchstens Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt 1.500 € geltend gemacht werden. Nach Erschöpfung des Maximalbetrags sind weitere Sitzungen zulässig, diese werden jedoch nicht entschädigt.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Zu und von protokollierten Sitzungen innerhalb Deutschlands werden Fahrtkosten erstattet. Voraussetzung der Erstattung ist, dass das Sitzungsprotokoll dem Präsidium vorgelegt wird.
- (2) Jegliche Erstattungsfähige Reise muss vor Antritt beantragt und vom Präsidium genehmigt werden.
- (3) Pro Kilometer können 0,30 € geltend gemacht werden. Fahrtkosten werden nur erstattet, sofern entsprechende Belege eingereicht werden. Fahrtkosten werden nur bis zu einem Maximalbetrag von 60 € pro Sitzung (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Das Procedere der Abrechnung ist in § 8 der DWV-Finanzordnung beschrieben.
- (4) Bei der Berechnung wird die kürzest mögliche Strecke (Berechnung nach Google Maps) zugrunde gelegt.
- (5) Reisekosten zu Messen und DWV-Events innerhalb Deutschlands werden ebenfalls nach § 5.2 der Gebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung erstattet.
- (6) Reisekosten zu Versammlungen und Events im Ausland müssen gesondert veranschlagt werden und werden nur aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses ersetzt.
- (7) Mitgliederversammlungen sind von der Regelung zu Fahrtkosten ausgeschlossen.

§ 6 Verpflegungserstattung

- (1) Bei ganztägigen Sitzungen können bis zu 35€ p.P. an Verpflegungskosten nach Vorlage der Originalbelege geltend gemacht werden.

§ 7 Unterbringungskostenerstattung

- (1) Der DWV erstattet grundsätzlich keine Unterbringungskosten.
- (2) Ausgenommen sind die Unterbringungskosten von Personen mit speziellem Interesse. Diese Kosten müssen aber gesondert veranschlagt und plausibel begründet werden. Eine Gegenfinanzierung muss aufgestellt und durch Präsidiumsbeschluss genehmigt werden.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Das Mitwirken im Verband erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Ausgenommen ist die Mitwirkung von Personen mit speziellen Aufgabenbereichen. Dazu zählen unter anderem die Positionen des / der Ausbilder:in. Die Höhe der Entschädigung dieser Personen wird vom Präsidium vorgeschlagen und muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DWV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (3) Tätigkeiten des Präsidiums auf Honorarbasis sind grundsätzlich zulässig, müssen aber durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des DWV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.
- (4) Weitere Honorarkräfte, Geschäftsstellenleiter:in, Nationaltrainer:in (Mit dem Hinweis, dass dieser Posten, sofern nicht über den Leistungssport abgerechnet wird), werden über Honorarverträge bezahlt.

§ 9 Start- und Eintrittsgelder auf Veranstaltungen des DWV

- (1) Start- und Eintrittsgelder für Veranstaltungen des DWV werden für jede Veranstaltung gesondert ermittelt und festgesetzt.
- (2) Für Fördermitglieder nach § 5.2 der Satzung des DWV soll es Vergünstigungen gegenüber anderen Teilnehmern der Veranstaltung geben.

Köln, den 26.06.2024


Michael Zirlwage n
Präsident
Deutscher Wellenreitverband